

I. Vorlage

- ☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff

**Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 19.06.07
 Maßnahmen zur Förderung von Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen:

Anlage Nr. 1 – 4 „Sonne auf dem Dach“

Beschlussvorschlag

Der Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung sich an dem von Erlangen vorgeschlagenem Diskussionsprozess und ggf. gemeinsamen Symposium der Städteachse zum Thema „Energieeffizienz in Stadtplanung und Städtebau“ zu beteiligen. Über das Ergebnis des Symposiums ist dem UA zu gegebener Zeit zu berichten. Der Antrag von Bündnis 90/Die Grünen wird bis dahin vertagt.

Sachverhalt

Der Antrag von Bündnis 90/Die Grünen ist inhaltlich ähnlich dem Bürgerbegehren „Sonne auf dem Dach“ in Erlangen. Verwaltungsseitig betrifft er Belange des Baureferates soweit es um solarenergetische Festsetzungen in Bebauungspläne und in städtebaulichen Verträgen anbelangt. Darüber hinaus aber auch städtische Gebäude im Falle von Sanierungen und Renovierungen die von der Zentralen Gebäudewirtschaft (ZGW) bewirtschaftet werden.

Der Vollständigkeit halber sei der im Antrag der Grünen zwar nicht enthaltene im Umweltausschuss aber schon mehrfach diskutierte Aspekt „solarenergetische Auflagen beim Verkauf städt. Grundstücke“ beleuchtet. Hierzu liegt eine Stellungnahme des Liegenschaftsamtes vor.

Von den genannten Dienststellen liegen ausführliche Stellungnahmen zu den jeweiligen Themenstellungen vor, die im Folgenden zusammengefasst dargestellt werden.

Solarenergie in Bebauungsplänen

Zur Forderung, dass in Bebauungsplänen auf die Südausrichtung der Dachflächen zu achten ist, weist das Stadtplanungsamt darauf hin, dass darauf bereits heute geachtet wird, insbesondere dann, wenn die Festsetzungen auch städtebaulich und rechtlich vertretbar sind. Beispielhaft aufgeführt wird hierzu der Bebauungsplanentwurf Nr. 438 Dahlienstraße in dem folgende energetisch wirksamen Festlegungen getroffen wurden:

- eine weitgehende Südorientierung der Gebäude
- eine geringe gegenseitige Verschattung von Baukörpern
- eine statische Auslegung von Dachkonstruktionen für Solarkollektoren und
- ein Verbrennungsverbot für luftverunreinigende Stoffe.

Das SpA weist allerdings darauf hin, dass der solarenergetische Belang nur einer von vielen öffentlichen und privaten Belangen ist, die im Bebauungsplan gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Neben diesen klimaschutzrelevanten Belang sind ebenso die städtebauliche Gestaltung, das Orts- und Landschaftsbild mit in die Betrachtung einzustellen.

Zur Nutzung von thermischen Solaranlagen bei allen neuen Häusern durch einen städtebaulichen Vertrag stellt SpA fest, dass hier im Prinzip das gleiche gilt wie bei Bebauungsplänen. Dies bedeutet aber nicht, dass privaten Bauherren ohne städtebaulicher Erforderlichkeit die Errichtung einer solarthermischen Anlage verpflichtend auferlegt werden kann, sondern lediglich dass ein Anschluss an bestehende oder geplante Netze und Anlagen gefordert werden darf.

Zusammenfassend stellt das SpA fest, dass sich eine wie auch immer definierte weitgehende „solare Bau- und Nutzungspflicht“ mit den Instrumentarien des Baugesetzbuches nicht erzeugen lässt; sie würde auch einer juristischen Prüfung nicht standhalten. Aus Sicht der Bauleitplanung werden verpflichtende Regelungen dann für durchsetzbar erachtet wenn

- ein Vorhabensträger im Rahmen eines V- und E-Planes eine komplette auf Sonnenenergie basierte Modellsiedlung erstellt und sich gegenüber der Stadt im Durchführungsvertrag zur Umsetzung bestimmter Energiestandards verpflichtet,
- im Rahmen eines Energiekonzeptes bspw. zur Nahwärmeversorgung eines Neubaugebietes Solaranlagen errichtet werden für die ein Anschluss- und Benutzungszwang festgelegt wird oder
- eine vertragliche Verpflichtung zur Errichtung von Solaranlagen bspw. in einen Grundstückskaufvertrag vereinbart und durch Preisnachlass oder andere Gegenleistungen eine Angemessenheit belegt wird.

Des weiteren weist das SpA daraufhin, dass in die Abwägung mit einzubeziehen ist:

- dass es auch andere regenerative und klimaschonende Energien- und Versorgungssysteme bspw. Geothermie, Wärmepumpen, Biomasse gibt und eine starre Festlegung auf ein System möglicherweise sogar weitere Innovationen bei der energetischen Versorgung behindern kann.

Bei der Sanierung von städtischen Gebäuden müssen thermische Solaranlagen installiert werden

Die hierfür zuständige Zentrale Gebäudewirtschaft stellt zu diesem Punkt fest, dass bereits derzeit bei Neu- und Umbaumaßnahmen das Amt im baulichen und haustechnischen Bereich auf energetisch stimmige Lösungen geachtet und diese auch realisiert werden. Über den Weg

der aktiven und passiven Energieeinsparung bei den Anlagen und der Gebäudehülle wird das von Bündnis 90/Die Grünen formulierte Generalziel zur Energieeinsparung angestrebt.

Solarthermische Anlagen beim Verkauf städtischer Grundstücke vorzuschreiben

Zu dieser Möglichkeit wurde das Liegenschaftsamt um eine Stellungnahme gebeten, das sich wie folgt äußert.

LA könnte sich eine Auflage im Kaufvertrag beim Verkauf städtischer Grundstücke vorstellen, zumal solarthermische Anlagen langfristig Kostenersparnisse für den Bauherrn erbringen. Die Anlage müsste innerhalb von drei Jahren errichtet werden und von einer Heizungsfirma oder einem ähnlichen Unternehmen bestätigt werden. Sollte die Anlage nicht errichtet werden, wäre eine Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen, die als schuldrechtliche Vereinbarung im Kaufvertrag festgeschrieben wird.

Zum Stand der Diskussion der Nachbarstadt Erlangen

Die gleichlautenden Forderungen des Bürgerbegehrens „Sonne auf dem Dach“ wurden von der Erlanger Verwaltung ähnlich teilweise gleichlautend bewertet wie von den Ämtern der Stadt Fürth. Aus dieser Bewertung resultiert auch der beiliegende Beschlussvorschlag für den Erlanger-, Verkehrs- und Planungsausschuss. Dieser folgt zwar grundsätzlich Forderungen nach einer hinreichenden Berücksichtigung solarenergetischer Maßnahmen beim Verkauf städtischer Grundstücke, bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sowie auch bei der Modernisierung, beim Neubau und bei der Sanierung städtischer Gebäude. Allerdings sind in allen Fällen nicht unerhebliche Ausnahmetatbestände städtebaulicher Art versorgungsbedingt oder nutzerbedingt in den Beschluss mit aufgenommen. Aus diesen Ausnahmetatbeständen resultiert ein erheblicher Verwaltungsaufwand sowie eine hohe Rechtsunsicherheit im Einzelfall. Die Forderungen des Bürgerbegehrens haben in Erlangen zu einer breiten Diskussion und Reaktion insbesondere aus der Architektenschaft geführt die im beiliegenden Brief von Prof. Kress von der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg dokumentiert ist. Darin moniert Prof. Kress, dass die Vorlage des Bürgerbegehrens „Sonne nutzen auf jedem Dach“ lediglich einen kleinen Teilaspekt aufgreift der, nimmt man nur ihn als Richtmaß, tiefgreifende Rückschritte im Städtebau nach sich ziehen kann. Im Ergebnis von grundsätzlichen Ausführungen zu einem energieeffizienten Städtebau fordert Prof. Kress, dass die anstehende Entscheidung im Sinne des Bürgerbegehrens vertagt wird und vielmehr eine Diskussion mit Experten im Sinne einer Erlanger Charta als richtungsweisend begonnen wird. Diesen Vorschlag hat auch der Erlanger Oberbürgermeister Dr. Balleis aufgegriffen und Herrn Prof. Kress und andere Akteure zu einer ersten Diskussionsrunde geladen.

Wie von der Erlanger Verwaltung zu erfahren war geht der Trend in Richtung einer städtebaulichen Planung im Sinne einer gesamtenergetischen Effizienz. Mit Herrn Prof. Kress soll jetzt erörtert werden wie mit einem umfassenden städtebaulichen und planerischen Ansatz das Optimum an Energieeffizienz einer klimaschutzorientierten Stadtentwicklung erreicht werden kann. Voraussichtlich wird es daher in nächster Zeit zu einem Symposium in Erlangen zum Thema Energieeffizienz im Städtebau kommen. Es scheint sinnvoll, dass zukünftig in der Metropolregion ein einheitliches Vorgehen in diesen städtebaulichen und energieeffizienten Bereich der Bauleitplanung angestrebt wird. Daher wird auch seitens der Verwaltung Fürth vorgeschlagen, sich an dem Erlanger Symposium zu beteiligen und das Ergebnis dieses Symposiums zu gegebener Zeit im Umweltausschuss der Stadt Fürth vorzustellen.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	☐ RA	☐ RpA	☐ weitere: ☐
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		☐ ja	☐ nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		☐ ja	☐ nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III

Fürth, 03.09.07

I. A.

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Herr Gerdenitsch

Tel.:
1250